

Richtlinien für die Benützung der Turn- und Sportanlagen der Gemeinde Langnau i. E.

A. Allgemeines

- a Diese Richtlinien gelten für sämtliche Benutzungen der Turn- und Sportanlagen (nachfolgend Sportanlagen genannt) der Gemeinde Langnau. Für Belegungen während dem ordentlichen Schulbetrieb ist die entsprechende Schulleitung zuständig. Für Belegungen ausserhalb des Schulbetriebes ist die Bauverwaltung Langnau zuständig.

Als Sportanlagen in diesem Sinne gelten:

- die Turnhallen der Primarschulen, Sekundarschule und Berufsschule mit allen festen Einrichtungen und Geräten
- Innen- und Aussengeräteräume
- Spielwiesen, Hartplätze, Turn- und Sportanlagen im Freien
- sämtliche mobilen, gemeindeeigenen Turngeräte und Einrichtungen
- sämtliche Nebenräume wie Umkleide-, Duschen- und WC-Anlagen

- b Bewilligungen für die Benützung der Sportanlagen erteilt die Bauverwaltung. Diese entscheidet auch bei Terminkonflikten (Festlegung von Prioritäten).

B. Kriterien zur Benützung der Sportanlagen

- Vereine oder eine Organisation (mit Statuten) haben Vorrang
- Benützung für sportliche Zwecke
- min. 6 Teilnehmer pro Benützung
- Bewilligung der Bauverwaltung
- Die Trainingsgruppe ist geleitet (Ansprechperson ist bekanntzugeben).

C. Belegungen ausserhalb des Schulbetriebes

- a Die Bewilligung für regelmässige Benutzungen wird in der Regel nur an ortsansässige Turn- und Sportvereine erteilt. Ein Verein gilt als ortsansässig, wenn sein Sitz gemäss Statuten in Langnau liegt.

Bewilligungen können auch regionalen, kantonalen und schweizerischen Turn- und Sportverbänden und -organisationen für die Durchführung von Kursen, Wettkämpfen, Turnieren und dergleichen erteilt werden. Für auswärtige Veranstalter/innen oder gewinnorientierte Veranstaltungen gelten die Bestimmungen im Gebührenreglement.

- b Bei der Erteilung von Bewilligungen an Vereine, Verbände usw. ist zu beachten, dass der Turnunterricht der Schulen nicht beeinträchtigt wird.

- c Gesuche für die Benützung der Sportanlagen sind im Onlinerreservationssystem zu erfassen. Der Gesuchsteller muss sich beim erstmaligen Login zuerst registrieren. Folgende Angaben müssen bei der Anfrage erfasst werden:
- Name und Adresse des Gesuchstellers/ der Gesuchstellerin (z. B. Vereinsbezeichnung)
 - Zweck der Benützung
 - bevorzugte Sportanlage
 - genaues Datum und genaue Zeit der Benützung
 - Name, Adresse und Telefonnummer der verantwortlichen Person.
- d Bei Jugendorganisationen muss stets eine volljährige, verantwortliche Person anwesend sein.

Die Bewilligung erlischt:

- 1 durch Rückzug
Die Bauverwaltung kann eine Bewilligung jederzeit zurückziehen oder ändern, wenn sich der Zweck der Benützung ändert, sonst gegen die Bestimmungen dieser Richtlinien verstossen wird oder bei anderweitiger Belegung.
- 2 durch Verzicht seitens des Benutzers
Auflösung des Vereins, Änderung des Zweckes der Benützung oder Verzicht auf die Benützung sind der Bauverwaltung sofort schriftlich mitzuteilen.

D. Benützungzeiten

- a Die zugeteilten Benützungzeiten sind für alle Benutzer verbindlich.
- b Die ordentlichen Benützungzeiten sind:
Blockzeiten von Montag bis Freitag: 17:30-19:00 / 19:00-20:30 / 20:30-22:00 Uhr
Samstag bis 22.00 Uhr
Sonntag bis 20.00 Uhr
Winterbetrieb = Start in KW 42 und Ende in KW 15

Die Gebäude sind spätestens 30 Minuten nach Ende der Benützungszeit zu verlassen.

An folgenden Tagen dürfen die Sportanlagen nicht oder nur nach Absprache mit der Bauverwaltung und dem zuständigen Hausdienst benützt werden:

- Feiertagen (Auffahrt, Ostern, Nationalfeiertag)
 - 24. Dezember bis 2. Januar
 - In der 3. + 4. Schulferienwoche der Sommerferien. Nach Rücksprache mit der Bauverwaltung können für die Turnhallen Bärau, BZ Emme und die Sporthalle Oberfeld Ausnahmegewilligungen für Sport & Trainingslager, welche mind. 5 Tage dauern, erteilt werden.
 - Während 14 Tagen pro Jahr zur Hauptreinigung der Hallen. Die Reinigungszeit wird durch den Hausdienst festgelegt. Diese wird mindestens 14 Tage vorher in der Halle schriftlich angeschlagen. Die Zeiten der Reinigung sind individuell und im Onlinesystem jeweils gesperrt.
- c Die Bauverwaltung (in Absprache mit den Hausdiensten) teilt den Benutzern jeweils rechtzeitig mit, wann die Hallen während der Schulferien geschlossen bleiben. Die Ausenanlagen können in dieser Zeit zu den üblichen Benützungzeiten benützt werden, doch stehen die Garderoben und Duschanlagen nicht zur Verfügung.

- d Vereine, welche die Sportanlagen regelmässig benützen, werden angewiesen, dem zuständigen Hausdienst umgehend Meldung zu erstatten, wenn der Trainingsbetrieb ausfällt oder für längere Zeit (z. B. während den Schulferien) eingestellt wird.

E. Benützungsvorschriften

- a Den Weisungen und Anordnungen der Hausdienste ist Folge zu leisten.
- b Die Hallen dürfen nur barfuss oder in Hallenschuhen betreten werden.
- c Bei ungünstiger Witterung können die Rasenplätze gesperrt werden. Das Aufstellen der Hinweistafeln besorgen die Hausdienste.
- d Die Gebäude (Gänge, Umkleide-, Duschen- und WC-Räume, Hallen und Innengeräteräume) dürfen keinesfalls mit Nagel-, Stollen- oder schmutzigen Turnschuhen betreten werden. Bei ausserordentlicher Abnutzungs-, Verschmutzungs- oder Beschädigungsgefahr ist der Hallenboden abzudecken.
- e Die Verwendung von Harz- oder harzähnlichen Mitteln zur Haftverbesserung bei Ballspielen (z. B. Handball) ist vorgängig mit der Bauverwaltung und dem zuständigen Hausdienst abzusprechen.
- f An den Sportanlagen dürfen keine Änderungen vorgenommen werden. Die Rasenflächen dürfen weder aufgehackt noch mit Sprungbahnen belegt oder mit Sägemehl bestreut werden. Zum Abgrenzen von Spielfeldern sind Bänder oder Markiermehl zu verwenden. Kalk darf nicht benützt werden.
- g In den Garderoben, Duschanlagen, Geräteräumen, in den Hallen und auf den Aussenanlagen ist stets für Ordnung und Reinlichkeit zu sorgen.
- h Das Konsumieren alkoholischer Getränke ist in allen Gebäuden verboten. Für Anlässe können Ausnahmen bewilligt werden.
- i Das Rauchen ist in allen Gebäuden verboten.
- j Die Benutzer, welche die Sportanlagen in der Regel wöchentlich mindestens einmal benützen, erhalten nach Möglichkeit einen abschliessbaren Materialschränk. Der Hausdienst führt über die abgegebenen Schlüssel ein Verzeichnis. Verlorene Schlüssel sind auf Kosten des Benutzers zu ersetzen.
- k Hallengeräte und -materialien dürfen nicht auf den Aussenanlagen verwendet werden. Nach Gebrauch sind alle Geräte und Materialien gereinigt an dem für sie bestimmten Platz zu verstauen.
- l Das Mobiliar und die Geräte der Vereine und Organisationen sind von den Besitzern als ihr Eigentum zu kennzeichnen. Für dieses Eigentum haftet die Gemeinde nicht. Aufgefundene Geräte sind dem Hausdienst abzugeben.
- m Sportanlagen, Geräte und Installationen sind mit aller Sorgfalt zu behandeln. Jede Beschädigung ist unverzüglich dem Hausdienst zu melden. Dieser erstattet in schweren Fällen der Bauverwaltung Bericht. Für fahrlässige oder absichtliche Beschädigungen haftet der Verursacher oder der betreffende Verein.

- n Die Duschanlagen stehen den Benutzern zur Verfügung. Mit dem Wasser soll sparsam umgegangen werden.
- o Die Vereine bestimmen eine verantwortliche Person und melden diese dem zuständigen Hausdienst, inkl. Adresse und Telefon.
- p Sporthalle Oberfeld: Für den Schulbetrieb steht die Verwendung des südlichen Eingangs (Seite Oberfeldstrasse) im Vordergrund. Der abendliche Trainingsbetrieb wird über den nordwestlichen Eingang (Seite Schulhaus) abgewickelt.
- q In der alten Turnhalle Oberfeld ist kein Ballsport erlaubt.
- r In den Sportanlagen können auch Grossanlässe (z. B. Meisterschaftsspiele) stattfinden. Betroffene Vereine von Dauerbelegungen, werden möglichst frühzeitig informiert.

F) Gebühren

- a Ausserordentliche Aufwendungen des Hausdienstes, verursacht durch die Benützung der Sportanlagen, werden den betreffenden Vereinen durch die Bauverwaltung in Rechnung gestellt (gemäss Gebührenreglement der Gemeinde Langnau).
- b Die Turngeräte und das Material der Schule steht während der Belegung/Benützung zur Verfügung. Material, welches durch die Vereine angeschafft wird, steht jedoch den Schulen ebenfalls zur Verfügung. Für den Unterhalt des Materials und der Geräte sind die Eigentümer verantwortlich.

G) Militär

Die Sportanlagen können militärischen Truppen für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt werden, wenn der Schulbetrieb und die bewilligten Belegungen nicht beeinträchtigt werden.

H) Verantwortlichkeiten, Aufsicht

- a Für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinien sorgt in erster Linie die verantwortliche Person.
- b Einsprachen gegen Entscheide der Bauverwaltung sind schriftlich an die Bauverwaltung zu richten. Diese entscheidet nach Anhören der Beteiligten.
- c Den verantwortlichen Personen von Dauerbelegungen können Schlüssel für die Sportanlagen abgegeben werden. Die Schlüssel sind beim zuständigen Hausdienst zu beziehen. Der Schlüssel ist persönlich und darf nicht an Nachfolgepersonen weitergegeben werden.